

Dennach Se Königl. Majestät von Preussen ;
&c. &c. Unser Allergnädigster Herr auf die
Urbarmachung derer in allerhöchst Dero sämtlichen Staaten und Län-
dern noch Vorhandenen Vielen Gemeinheits Gründen Allerhöchst
SELBST IHR augenmerck gerichtet haben, mithin auch den Ver-
kauf derer in Höchst Deroselben Antheil des Herzogthums Geldern
noch Vorhandenen Gemeinheiten aufs äußerste pousiret, und die sich
dagegen noch hin und wieder äußernde hindernisse schlechterd: gs aus
dem Wege geräumet wissen wollen: Und dann Allerhöchst Dieselbe
bemercket haben, dafs so wohl die häufige auf den Gemeinheits-
Gründen vorfindliche Pflanzungen, als auch der von den Neü abzu-
grabenden und Urbar zu machenden Erben, an die Jurisdiction Her-
ren zu bezahlende Zins und Gewinn wie auch die Viele noch immer-
hin geschehende Holtz-Diebereyen totanem Verkauf sehr viele Hinder-
nisse in dem Wege legen, auch dadurch viele Kauflustige von dem
sonst wohl vorhabenden Ankauf abgeschreckt werden:

Als haben allerhöchstgedachte Se KÖNIGLICHE MAJESTÄT mittelst
Dero an das Landes Administrations-Collegium erlassene allergnädigste
Rescripta vom 4. Octobr: und 17. Decbr: letzthin zu verordnen und
festzusetzen geruhet.

I.

Dafs alle so wohl von Aus-als Einländischen Geerbten und Einge-
fessenen auf die Gemeinheits-Gründe, so wohl auf Brücher als
Heyden gesetzte Pflanzungen ohne Unterscheid, und es seye dafs sel-
bige erst Kürzlich oder vor Langen Jahren, unter dem Nahmen von
Anschüssen oder sonst gesetzet worden, Verkauft, und davon keine,
wie gering solche auch seyn mögen, ausgeschlossen bleiben sollen, als
allein diejenige, welche von den Jurisdiction Einhabern Längst denen
Haupt-Passagen und Landstrassen bereits gepflantzet sind, oder noch
ferner gesetzet werden mögen, in so weit solche durch Ihre Ankaufs-
Briefe derer Herrlichkeiten dazu berechtiget sind: Damit aber

2.

Weder die Eigener oder Besitzer dieser Pflanzungen Ursachen ha-
ben mögen, Sich hierüber zu beschweren, noch auch andern
durch diesen Verkauf Gelegenheit gegeben werde, Sorhane bepflantze
Gründe, aus einer gegen den Bepflanzer hegenden Piquanterie, un-
zeitigen jalosie, has oder Neid auch anderen absichten, bey einer pü-
bliquen Licitation aufs höchste zu treiben: So haben Se Königl. Ma-
jestät

festet zugleich zu Verordnen geruhet, daß in einem unter der Direction, eines von hieraus dazu zu Deputirenden Commissarii hiezu anzusetzenden Termino die bepflanzte Gründe durch Zwey Unparteyische hiezu besonders zu Vereydende Taxatores, wovon einer, Seitens der Gemeinheit, der andere aber von dem bepflantzer gewählt worden, taxiret, jedoch das darauf befindliche Holtz keines weges mit in Consideration gezogen werden soll; und fals diese beyde Taxatores, sich über den Werth dieser Gründe nicht Vereinigen Könten; als dann der dabey gegenwärtige Commissarius darüber den Ausspruch thun und es dabey lediglich feyn bewenden behalten, auch dem Bepflantzer frey stehen soll; ob er den bepflanzten Grund für solanes Taxatum von der Gemeinde käuflich übernehmen oder solchen publice zum Verkauf aussetzen lassen wolle: In welchem letztern fall allererst einem jeden andern frey stehen soll auf erwehnten Grund zu bieten und muls alsdann der Käuffer sich entweder mit dem Bepflantzer in ablicht des darauf stehenden Holtzes besonders abfinden, oder aber letzterer solches in einer gewissen ihm von dem Commissario zu bestimmenden frist ohne wiederreden wegräumen: Wie dann auch so wohl der bepflantzer als Ankauffer eines solchen bereits vor Vielen Jahren, oder erst kürztlich bepflanzten Parceels in Absicht auf die darinn zu legende Schatzung ebenfalls diejenige freyjahre genieß-n soll, welche bishero denenjenigen incultivirten Gründen, so zu Holtz-Gewachs Verkauft, zugestanden worden:

Solten sich auch bey oder zwischen dergleichen Pflanzungen, einige nicht bepflanzte Ecken und Winckel befinden, wozu, wann erstere würcklich Verkauft sind, nicht mehr gut zu kommen, und Separatim zu Verkauften wären; so müssen solche von dem Besitzer oder ankauffer gegen das Taxatum zugleich mit übernommen werden:

und gleichwie

3.

DEr von allen neuen Erben bezahlt werden müßende Zins und Gewinn den Verkauf derer Gemeinheits-Gründe mercklich erschweret, und viele sonst wohl zum Ankauf Lust gehabte Abgeschreckt hat: So haben auch Se. Königl. Majestæt aus Landes Väterlicher Huld und gnade zu Verordnen geruhet, daß, um auch die daraus entstehende Schwürigkeiten zu heben, und die Kauflustige mehr zum Ankauf zu animiren, jeglichen Orts Geerbte und Regierer Authorisiret werden solten: So wie auch selbige hierdurch und Kraft dieses authorisiret werden; sich mit ihren Jurisdictionen Herren dahin zu Vereinigen, daß Denenelben statt des in den fernerhin und nach der Publication gegenwärtigen Circularis zu Verkauftenden, so wohl bereits

reits

reits bepflantzten als noch uncultivirten Gemeinheiten Zu legenden Zinsses und Gewinnes, entweder ein Proportionirliches Parceel derer Gemeinheits Gründe, oder ein Verhältniß mässiger Theil aus den Kauf Geldern eigenthümlich cediret, und dergestalt überlassen werden Können und solle, daß SIE gegen derselben Erhaltung, auf allen sührohin in besagten zu Verkauftenden Erben zu Legendem Zins und Gewinn renuntiiren müssen: jedoch unter dem beding daß in denjenigen Jurisdictionen so Königliche Lehne sind, die solchergestalt zu cedirende Capitalia oder Gründe, einen theil des Lehns ausmachen, und dabey beständig Verknüpft bleiben müssen:

Und gleichwie Se Königl: Majestät sich in ansehung derer Herrlichkeiten worinn IHNEN die Jurisdiction immediate zustehet, sich dieserhalb mit denen Geerbtten und Regierern billig abfinden werden; Also hegen DIESELBEN auch zu denen Sämtlichen Jurisdictionen Einhabern dieses Hertzogthums das allergnädigste Vertrauen, Dieselbe werden auch ihrer Seits hierunter sich um so mehr billig finden lassen, als die Erleichterung der Urbar zu machenden Gründe zum wahren Wohl und Aufnahme, der Ihrer Jurisdiction unterworfenen Dörffer auch Verbesserung des Nahrungs-Standes derer darinn Vorhandenen Eingeseffenen reichen wird:

Ferner haben Se Königl: Majestät.

4.

DA bemercket worden, daß durch die in dem unterm 3. Decbr: 1737 emanirten Patent wegen der Holtz-Diebereyen und Baumschändereyen, getroffene Verfügung, daß wann der eigentliche Thäter nicht ausfündig gemacht werden Können, die gantze Gemeinheit des Orts für den geschehenen schaden einstehen, und solchen dem Eigner billigmässig zu Vergüten gehalten seyn solte; besagten Dieb- und Schändereyen nicht genugsam gesteuert werden können: allergnädigst zu Verordnen, und besagtes Patent dahin zu declariren, gutgefunden:

- A.) Daß künftig die Vergütung des gestohlenen oder muthwillig ruinirten Holtzes nicht wie bishero aus dem Reellen, sondern in Vorkommenden fall Extraordinarie, durch einen besondern, jedesmahl mit dem Werth des gestohlenen oder ruinirten Holtzes übereinstimmenden und über sämtliche Eingeseffene derjenigen Gemeinheit, worunter das beschädigte Holtz-Gewachs situiert is; nach zuvor darüber eingeholten approbation, des Königl: Landes Administrations Collegii zu repartirenden Personellen Beytrag geschehen solle.
- B.) Daß niemand, er seye wer er wolle, die zur Jaght berechtigzte allein ausgenommen, sich anmaassen oder unterstehen dürffe, in eine ihm

ihm selbst nicht zustehende gehörig umwalte, oder sonst abgeschlossene pflanzung zu gehen, oder sich darinn ohne Vorwissen des Eigehers betreten zu Lassen, wofern er sich nicht als ein Holtz-Dieb- oder baumschänder angesehen zu werden, aufsetzen, und die daer- auf festgesetzte strafe gewärtigen wolle, Es wäre dann, das durch dergleichen Pflanzung und Holtz-Gewachs bishiehin bekantlich ein ordentlicher Weg oder Fußspfad gegangen wäre, auch solcher ohne Nachteil der Reisenden nicht wohl Verleget werden, oder eingehen Könnte; als welchenfals es zwar erlaubet bleibt, darüber nach wie Vor zu passiren, doch soll sich keiner unterstehen das Holtz-Gewachs selbst im mindesten zu beschädigen, oder darinn Holtz aufzulesen, noch zu samlen, wo er sich nicht, im fall er betroffen wird, als ein würcklicher Holtz-dieb bestrafet zu werden, aufsetzen will.

So dann

- C.) Das alle diejenige Eingefessene, welche kein eigenthümliches, oder doch nur sehr wenig Holtz-Gewachs besitzen, doch aber einen mit dem Vorhältniß ihrer Pflanzungen nicht proportionirten, oder solches übersteigenden Vorrath von brand-und Nutz-Holtz es seye Vor-oder in ihre Häuser haben, zumahlen bey entstehenden Verdacht von gestohlenen Holtze, schuldig und gehalten seyn sollen, auf erfodern des Beamten oder Schultheissen des Orts jedesmahl gehörig nachzuweisen, und sich hinlänglich zu legitimiren, wie und welchergestalt, auch woher sie das Holz acquiriret haben:

Es wird demnach diese Se^e Königliche Majestät allerheillfamste Verordnung hierdurch nicht allein Sämtlichen Magisträten in den Städten, Beamten, und Regierern des Platten Landes bekant gemacht; sondern ihnen auch anbefohlen, solche, damit sie zu jedermans Wissenschaft kommen möge, gehörig publiciren und affigiren zu Lassen, mit der ferneren Auflage, so wohl über deren Inhalt in absicht auf die Holtz-Diebereyen und Baum-Schänderyen mit allem Nachdruck zu halten; als auch von allen und jeden in ihren Gemeinheiten Vorfindlichen bepflantzten Bruch-und Heyde-Gründen ohne ansehen der Person fordersamst nach beykommenden schemate eine accurate Liste anzufertigen, und darinnen Sämtliche Pflanzungen, So wie sie neben einander sicuiret sind, oder auf einander folgen, deütlich zu specificiren; wes endes sie damit in einer Hund-Schaft oder District den Anfang zu machen, und dergestalt zu continuiren haben, das alle und jegliche in Sotanen District liegende Pflanzungen hinter einander folgen; Demnächst aber der folgende District vorgenommen, und so bis zu Ende fortgefahren werde, Welche

Welche Liste demnächst von denen zu der aufnahmè Committirt werdenden Regierern unterschrieben, längstens innerhalb zwey Monate nach dato dieses hieselbst gantz ohnfehlbar eingereicht, und zugleich berichtet werden muß; Welchergestalt sie sich mit Ihren Jurisdiction Einhabern wegen des statt des Zinzes und Gewinnes zu gebenden Aquivalents einverstanden haben, damit foraner Accord hieselbst gehörig approbiret; und demnächst von hieraus ein Schicklicher Terminus zum Verkauf deren Pflanzungen anberahmet, auch solcher ihnen in Zeiten bekand gemacht werden Können.

Geldern den 9 Jan: 1777.

Königl: Preuss: Landes Administrations Collegium des Hertzogthums Geldern.

Plesmann, Fhr. v. Keverberg, Portmans, Heinius, Kanitz, Poell:

Circulare.

An Sämtliche Magistræte Beamten und Regierern wegen Verkaufung der auf den Gemeinheits Grunden stehenden Pflanzungen, und der zu bestraffenden Holz-Diebereyen.